

Lösungshinweise zum BGB-Fall: Die Baufinanzierung

Grundgedanken und Schwerpunkte

Der Fall ist einer BGH-Entscheidung nachgebildet (BGHZ 98, 303 = NJW 1987, 487) und betrifft das alte Problem der Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt. Bei einander widersprechenden Abtretungen derselben Forderung gilt das Prioritätsprinzip; die spätere Abtretung geht mangels Berechtigung des Zedenten ins Leere. Das setzt allerdings voraus, dass die erste Abtretung wirksam ist.

In der früheren Praxis und zum Teil noch in der heutigen Lehrbuchliteratur sind die Kollisionsfälle so gestaltet, dass die Banken zeitlich vor den Warenkreditgebern ins Geschäft gekommen waren und mit ganz weitgreifenden Globalzessions-Klauseln möglichst alle Forderungen des Schuldners gegen Dritte als Kreditsicherheit an sich raffen wollten, so dass spätere Warenlieferanten mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt leer ausgegangen wären. Das haben die Gerichte und die Literatur zu Recht als sittenwidrig beurteilt (§ 138 I BGB). Und heute würden solche Klauseln in Bankkreditverträgen auch schon an der Inhaltskontrolle des AGB-Rechts scheitern (§ 307 BGB).

Im vorliegenden Fall berücksichtigen dagegen die „allgemeinen Kreditbedingungen“ (AKB) der D-Bank die berechtigten Interessen der Warenkreditgeber, weil Forderungen gegen Drittschuldner nicht auf die D-Bank übergehen, wenn und solange sie einem wirksamen verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen (dingliche Teilverzichtsklausel). Wegen dieser Klausel ist die Globalzession zu Gunsten der Bank im vorliegenden Fall nicht nach § 307 I BGB oder § 138 I BGB unwirksam. Vielmehr stellt sich ganz eindringlich die Frage, ob die zuvor im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes vereinbarte Abtretung der Werklohnforderung an den Warenlieferanten V wirksam ist. Wenn nein, so greift die spätere Globalzession zu Gunsten der Bank, und diese kann den B-Verein aus der abgetretenen Forderung in Anspruch nehmen.

Von Klausurbearbeitern wird erwartet, dass sie das Problem der Kollision von Sicherungsabtretung und verlängertem Eigentumsvorbehalt erkennen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles lösen. Hierbei müssen die Bearbeiter insbesondere den Inhalt und die Bedeutung der AGB-Klauseln herausarbeiten und die Wirksamkeit dieser Klauseln nach dem AGB-Recht und im Rahmen einer Sittenwidrigkeitskontrolle überprüfen (§§ 138 I, 307 I BGB). Dabei stellen sich Fragen des Vertragsschlusses und der Einbeziehung von AGB gegenüber Unternehmern.

Inhaltsübersicht

- A. Anspruch des V gegen den B-Verein aus abgetretener Werklohnforderung, §§ 631 I, 398 BGB
 - I. Entstehen und Fälligkeit der Werklohnforderung des U gegen den B-Verein, § 631 I BGB
 - II. Abtretung der Werklohnforderung von U an V, § 398 BGB
 - 1. Die Forderungsabtretung als Gegenstand der ALB-Klausel des V
 - 2. AGB-rechtliche Überprüfung der Abtretungsklausel
 - a) AGB gemäß § 305 I BGB
 - b) Einbeziehung der AGB in den Vertragsabschluss
 - aa) Keine Einbeziehungskontrolle nach § 305 II BGB
 - bb) Konkludente Einbeziehung durch Auftragsbestätigung
 - c) Inhaltskontrolle nach § 307 I BGB
 - aa) Allgemeine Beurteilungsmaßstäbe, §§ 307 I, II
 - bb) Übersicherung
 - cc) Knebelung
 - dd) Verleitung zum Vertragsbruch
 - d) Rechtsfolge der Unwirksamkeit
 - 3. Sittenwidrigkeitskontrolle nach § 138 I BGB
 - III. Ergebnis
- B. Anspruch der D-Bank gegen den B-Verein aus abgetretener Werklohnforderung, §§ 631 I, 398 BGB
 - I. Entstehen und Fälligkeit der Werklohnforderung des U gegen den B-Verein
 - II. Sicherungsabtretung der Forderung an die D-Bank, § 398 BGB
 - 1. Die Forderungsabtretung als Gegenstand der AKB-Klausel der D-Bank
 - 2. AGB-rechtliche Überprüfung der Abtretungsklausel
 - a) Einbeziehung der Klausel in den Kreditvertrag U/D-Bank
 - b) Inhaltskontrolle nach § 307 I BGB
 - aa) Beurteilungsmaßstab
 - bb) Inhalt und Zweck der Klausel
 - cc) Keine Übersicherung
 - c) Zwischenergebnis
 - 3. Keine Nichtigkeit der Globalzession nach § 138 I BGB
 - 4. Wirksames Zustandekommen der Forderungsabtretung
 - III. Ergebnis

A. Anspruch V gegen B-Verein aus abgetretener Werklohnforderung (§§ 631 I, 398 BGB)

V könnte einen Anspruch gegen den B-Verein auf Zahlung von 6.300 € aus abgetretener Werklohnforderung des U haben (§§ 631 I, 398 BGB).

I. Entstehen und Fälligkeit der Werklohnforderung des U gegen B-Verein (§ 631 I BGB)

Der B-Verein und U haben einen Werkvertrag über die Errichtung des Fußballplatzes auf dem Vereinsgelände geschlossen. Als Vergütung des U sind 270.000 € vereinbart. Hierin hat die Werklohnforderung des U ihren Entstehungsgrund.

Der Fußballplatz wurde von U fertig gestellt und durch den B-Verein abgenommen. Mit der Abnahme ist die Werklohnforderung des U fällig geworden (§ 641 I BGB). In Höhe von 14.000 € besteht die Forderung gegenwärtig noch fort.

II. Abtretung der Werklohnforderung von U an V (§ 398 BGB)

V hat diese Werklohnforderung des U in Höhe von 6.300 € erworben, falls U sie ihm wirksam abgetreten hat. Die Abtretung setzt nach § 398 BGB voraus, dass sich U und V vertraglich hierüber geeinigt haben, und sie setzt auch voraus, dass dieser Einigung keine Unwirksamkeitsgründe entgegenstehen.

1. Die Forderungsübertragung als Gegenstand der ALB-Klausel des V

Die allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) des V enthalten einen erweiterten (Ziffer 7.1. ALB) und verlängerten (Ziffer 7.2) Eigentumsvorbehalt dahin gehend, dass der Vertragspartner des V seine Werklohnforderungen an V abtritt, um dessen Kaufpreisforderung zu sichern. Eine Abtretungsvereinbarung kann sich auch auf künftige Forderungen beziehen. Mit ihrer Entstehung wird die Forderung dann von der Abtretung erfasst. Die abzutretenden Forderungen müssen nach der Vereinbarung bestimmbar sein, das heißt es muss im Zeitpunkt ihrer Entstehung feststehen, ob sie von der Abtretung erfasst sind. Vorliegend soll die Abtretung alle Werklohnforderungen aus künftigen Bauvorhaben umfassen, für welche die von V gelieferten Baumaterialien verwendet werden. Das ist klar und eindeutig und genügt für die Bestimmtheit der abgetretenen Forderungen im Entstehungszeitpunkt.

Nach den ALB des V soll für den Fall des entgeltlichen Einbaus von Vorbehaltsware die „gesamte Forderung aus dem jeweiligen Bauvorhaben“ an V abgetreten

werden. Das umfasst vorliegend die ganze Werklohnforderung des U gegen den B-Verein,¹ und zwar auch „insoweit, als neben der von [V] bezogenen Ware auch Vorbehaltsware anderer Lieferanten verarbeitet worden ist.“ Die Abtretung sollte also die Werklohnforderung des U in ihrer vollen Höhe von ursprünglich 270.000 € erfassen, von denen jetzt noch 14.000 € offen sind.

2. AGB-rechtliche Überprüfung der Abtretungsklausel

Wenn es sich bei dieser Abtretungsklausel um eine allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) des V handelt, kommt allerdings eine besondere Vertragseinbeziehungs- und Inhaltskontrolle zum Tragen.

a) AGB gemäß § 305 I BGB

Die Allgemeinen Lieferbedingungen des V sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Sinne des § 305 I BGB. Sie sind vorgedruckte, und das heißt für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte, Vertragsbedingungen. Und sie wurden von V gestellt, das heißt einseitig dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegt, auch das zeigt die Druckfassung.

b) Einbeziehung der AGB in den Vertragsabschluss V/U

aa) Keine Einbeziehungskontrolle nach § 305 II BGB

Grundsätzlich werden AGB gemäß § 305 II BGB dadurch Vertragsinhalt, dass der Verwender bei Vertragsschluss ausdrücklich oder jedenfalls deutlich auf sie hinweist, dem Vertragspartner die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft und dieser sich mit der Geltung der AGB einverstanden erklärt. Diese Vorschrift findet jedoch nach § 310 I 1 BGB keine Anwendung auf AGB, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden. U ist Unternehmer, weil er beim Kauf der Waren in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit handelte (§ 14 I BGB).

bb) Konkludente Einbeziehung durch Auftragsbestätigung

Gegenüber einem Unternehmer wie U kann die Einbeziehung von AGB abweichend von § 305 II BGB auch konkludent vereinbart werden. Dies setzt voraus, dass (1) der Verwender bei Vertragsschluss zu erkennen gibt, dass er die AGB gelten lassen will, (2) der Vertrags-

¹ So auch BGH, NJW 1987, 487, 489.

partner sich ohne weiteres Kenntnis von den Vertragsbedingungen verschaffen kann und (3) sein Verhalten nach den Umständen als Einverständnis gewertet werden muss.

Im vorliegenden Fall sind die AGB auf der Rückseite einer Auftragsbestätigung abgedruckt, die V dem U zugesandt hat. Mit einer Auftragsbestätigung nimmt man normaler Weise ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags an. Da hier aber die AGB des V eine Erweiterung des ursprünglichen Angebots waren, galt die Auftragsbestätigung als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot (§ 150 II BGB).² Dieses hat U konkludent durch Entgegennahme der gelieferten Materialien angenommen, denn im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern ist die widerspruchslose Entgegennahme der Leistung auch als Zustimmung zu den AGB zu werten.³ Die AGB-Klausel über den verlängerten Eigentumsvorbehalt ist damit in den Vertrag einbezogen worden.

c) Inhaltskontrolle nach § 307 I BGB

Die Abtretungsklausel unterliegt darüber hinaus einer Inhaltskontrolle nach § 307 I und II BGB, und zwar auch im Verhältnis zu Unternehmern, § 310 I BGB.

aa) Allgemeine Beurteilungsmaßstäbe, §§ 307 I, II

Die Gültigkeit der Klausel könnte hier an § 307 I 1 BGB scheitern, wonach Bestimmungen in AGB unwirksam sind, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Das ist ein generalisierender, überindividueller Beurteilungsmaßstab; maßgebend sind die typischen Interessen der Beteiligten. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine AGB-Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts unvereinbar ist (§ 307 II Nr. 1 BGB), oder wenn die Bestimmung wesentliche vertragliche Rechte oder Pflichten so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (§ 307 II Nr. 2 BGB). Dieser letztere Beurteilungsmaßstab zielt insbesondere auf Vertragsgestaltungen, für die es keine dispositive Regelung gibt, wie im vorliegenden Fall.

² BGHZ 61, 282, 287; *Ellenberger*, in Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 147 Rn. 12.

³ BGHZ 61, 282, 287 f.; *Grüneberg*, in Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 305 Rn. 52, auch Rn. 41.

bb) Übersicherung

Zu einer unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner im Sinne von § 307 könnte die Vorausabtretungsklausel insoweit führen, als sie auf eine unverhältnismäßige Übersicherung des V zielt. Eine Übersicherung liegt vor, wenn ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der Sicherheit und der Höhe der gesicherten Forderung besteht. Die vorliegende Vorausabtretungsklausel erfasst auch den Fall, dass die von V gelieferten Baustoffe zusammen mit denjenigen anderer Lieferanten in ein Grundstück eingebaut werden. Dann soll die gesamte Werklohnforderung des Bauunternehmers gegen seinen Bauherrn als Kreditsicherheit auf V übergehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Werklohnforderung auf dem Einsatz der von V gelieferten Materialien beruht oder auf dem Einsatz von Materialien anderer Lieferanten oder auf einer Arbeitsleistung. Dies läuft bei großen Bauvorhaben mit einem geringen Materialbeitrag des V auf eine ganz erhebliche Übersicherung hinaus, wie sich gerade im vorliegenden Fall zeigt. Die Warenlieferung des V und dessen zu sichernde Kaufpreisforderung beliefen sich nur auf 6.300 €. Hierfür sollte dem V die gesamte Werklohnforderung des U in Höhe von ursprünglich 270.000 € zur Sicherheit abgetreten werden. Das steht ganz außer Verhältnis zum Sicherungsinteresse des V und führt im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners.

cc) Knebelung

Diese maßlose Übersicherung würde die Vertragspartner des V in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit übermäßig beeinträchtigen (sog. Knebelung). Die Abtretung der gesamten Werklohnforderungen würde nämlich die Vertragspartner daran hindern, ihre Forderungen aus Bauleistungen auch anderweitig und speziell zur Sicherung anderer Baustofflieferanten abzutreten und von ihnen ebenfalls Material für das betroffene Bauvorhaben auf Kredit zu erwerben. Hierin liegt für viele Bauunternehmen eine geradezu existenzbedrohende Knebelung. Auch dies ist nach § 307 Abs. 1 BGB eine unangemessene Benachteiligung der Vertragspartner des V.⁴

⁴ BGH, NJW 1987, 487, 489.

dd) Verleitung zum Vertragsbruch

Eine unangemessene Benachteiligung ergibt sich vor allem auch daraus, dass die fragliche Klausel die Kunden des V und speziell die Bauunternehmer unter ihnen in eine ausweglose Lage gegenüber ihren anderen Lieferanten und sonstigen Kreditgebern bringen würde. Wenn diese ihrerseits einen Vertragsschluss davon abhängig machen, dass der Bauunternehmer ihnen seine Werklohnforderung oder Teile hiervon zur Sicherheit abtritt, hat der Bauunternehmer zwei Möglichkeiten. Entweder kann er dem anderen Geschäftspartner offenlegen, dass die Werklohnforderung schon vollständig an V abgetreten ist und deshalb nicht mehr als Sicherheit für andere zur Verfügung steht. Dann erhält der Bauunternehmer von dritter Seite keinen Kredit und kann möglicher Weise sein Unternehmen nicht mehr fortführen; das ist wieder der Knebelungsaspekt. Oder der Bauunternehmer verschleierte gegenüber dem anderen Geschäftspartner das Ausmaß der Abtretung an V und tut beim Vertragsschluss so, als würde er auch dem anderen Geschäftspartner eine Sicherheit einräumen. Das wäre dann ein vorsätzlicher Vertragsbruch, ja geradezu ein Betrug. Die Abtretungsklausel in den ALB des V übt auf dessen Vertragspartner einen starken wirtschaftlichen Druck aus, so zu verfahren und andere Lieferanten und Kreditgeber arglistig ins Leere laufen zu lassen. Gerade auch durch diese Verleitung zum Vertragsbruch werden die AGB-Kunden des V unangemessen benachteiligt.

d) Rechtsfolge der Unwirksamkeit

Die ALB-Klausel des V über die Vorausabtretung der gesamten Werklohnforderung ist aus den genannten Gründen nach § 307 I 1 BGB unwirksam. Eine geltungserhaltende Reduktion der Vorausabtretungsklausel auf einen gerade noch zulässigen Inhalt – etwa auf eine Teilabtretung der Forderung im Umfang eines berechtigten Sicherungsinteresses des V – kommt nicht in Betracht. Sonst würde das Recht Anreize setzen, gesetzwidrige Klauseln zu verwenden; das widerspricht dem Schutzzweck der §§ 307 ff. BGB.⁵

3. Sittenwidrigkeitskontrolle nach § 138 I BGB

Die Forderungsabtretung könnte darüber hinaus sogar sittenwidrig und daher nach

⁵ BGHZ 84, 109, 114; BGHZ 92, 312, 315. Selbst wenn man vom Grundgedanken her eine geltungserhaltende Reduktion der Vorausabtretungsklausel zuließe, wäre nicht hinreichend klar, welcher genaue Teil der Werklohnforderung von der Abtretung erfasst wird, so dass es an der erforderlichen Bestimmtheit des Umfangs der Abtretung fehlen würde; BGH, NJW 1987, 487, 489 f.

§ 138 I BGB nichtig sein. Hierfür kommt es auf den Gesamtcharakter der Abtretungsvereinbarung an.⁶ Für eine Sittenwidrigkeit sprechen die schon erörterten Gesichtspunkte der ganz erheblichen Übersicherung, der Knebelung und der Verleitung zum Vertragsbruch. Dieser letztere Gesichtspunkt betrifft im Rahmen der Sittenwidrigkeitskontrolle nicht nur die Belange des U als Vertragspartner des V, sondern darüber hinaus auch die Interessen dritter Personen, nämlich der möglichen anderen Gläubiger des U. Der Baustofflieferant V greift ganz bewusst und sehr grob in deren Interessenbereich hinüber und entzieht ihnen Sicherungsmöglichkeiten, auf die sie typischer Weise vertrauen. All das macht die Abtretungsvereinbarung sittenwidrig.

III. Ergebnis

Die nach § 398 BGB vereinbarte Vorausabtretung der gegen den B-Verein gerichteten Werklohnforderung des U an V ist sowohl nach § 307 I BGB als auch nach § 138 I BGB unwirksam. V ist daher nicht Inhaber dieser Forderung geworden und hat keinen Anspruch gegen den B-Verein nach §§ 631 I und 398 BGB.

B. Anspruch der D-Bank gegen den B-Verein aus abgetretener Werklohnforderung, §§ 631 I, 398 BGB

Wohl aber könnte die D-Bank nach §§ 631 I und 398 BGB einen Werklohnanspruch gegen den B-Verein aus abgetretenem Recht des U haben.

I. Entstehen und Fälligkeit der Werklohnforderung des U gegen den B-Verein

Aus dem Werkvertrag ist für U eine Werklohnforderung gegen den B-Verein entstanden, die jetzt noch in Höhe von 14.000 € besteht und fällig ist (siehe oben zu A. I.).

II. Sicherungsabtretung der Forderung an die D-Bank, § 398 BGB

Diese Forderung könnte die D-Bank durch Abtretung nach Ziffer 3.1. ihrer allgemeinen Kreditbedingungen (AKB) erworben haben (§ 398 BGB).

1. Die Forderungsabtretung als Gegenstand der AKB-Klausel der D-Bank

Gemäß Ziffer 3.1. AKB tritt der Kreditnehmer der D-Bank sämtliche gegenwärtige und zukünftige Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegen alle Drittschuldner an die D-Bank ab, um deren gesamten gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung abzusichern. Es han-

⁶ BGHZ 26, 178, 182; BGHZ 26, 185, 189.

delt sich also bei der Sicherungsabtretung um eine Globalzession.

Die abzutretenden künftigen Forderungen müssten bestimmbar sein (vgl. oben zu A II 1). Vorliegend erfasst die Globalzession sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen. Das genügt für die Bestimmbarkeit und macht deutlich, dass auch Forderungen aus künftigen Werkleistungen abgetreten werden.

2. AGB-rechtliche Überprüfung der Abfindungsklausel

a) Einbeziehung der Klausel in den Kreditvertrag zwischen U und der D-Bank

Der Kreditvertrag, den U mit der D-Bank geschlossen hat, ist ein Formularvertrag und die Abtretungsklausel eine AGB im Sinne von § 305 I BGB. Diese ist Bestandteil des Vertrages geworden. Denn man kann davon ausgehen, dass die Bank nur auf der Grundlage des Formularvertrags Kredit gewähren wollte, und U hat die Vertragsurkunde unterzeichnet und sich so mit dem Formular-Inhalt einverstanden erklärt (vgl. § 310 I BGB und hierzu oben A.II.2.).

b) Inhaltskontrolle nach § 307 I BGB

Die Globalzession müsste einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhalten.

aa) Beurteilungsmaßstab

Die Globalzession ist nach § 307 I BGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner der D-Bank entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine Globalzession, mit der ein Kunde der Bank seine gesamten gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Geschäften mit Dritten zur Sicherung auch künftiger Verbindlichkeiten abtritt, ist bedenklich und kann eine unangemessene Benachteiligung des Kunden beinhalten. Das setzt voraus, dass eine erhebliche Übersicherung der Bank eintritt, welche die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kunden übermäßig beeinträchtigt und ihn wirtschaftlich unter Druck setzt, Verträge mit anderen Kreditgebern zu brechen. Insoweit gilt nichts anderes als im Verhältnis zwischen V und U.

Im vorliegenden Fall enthalten jedoch die AKB der D-Bank in Ziffer 3.2. AKB eine Teilverzichtsklausel, und diese könnte einer unangemessenen Benachteiligung der Bankkunden entgegenwirken.

bb) Inhalt und Zweck der Klausel

Nach dieser Klausel sollen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen der Kunden, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten unterliegen, erst dann auf die D-Bank übergehen, wenn sie nicht mehr von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst werden. Hierbei handelt es sich nicht um einen lediglich schuldrechtlichen Teilverzicht, bei dem solche Forderungen zwar verfügend an die Bank abgetreten werden und diese sich zur Rückübertragung verpflichtet. Das wäre nicht geeignet eine unangemessene Benachteiligung des Kunden auszuräumen. Die vorliegende Klausel geht jedoch weiter und beinhaltet einen dinglichen Teilverzicht, das heißt Forderungen des Kunden gegen seine Geschäftspartner, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt von Lieferanten unterliegen, gehen von vornherein nicht auf die Bank über. Die D-Bank lässt also den Warenkreditgebern ausdrücklich den Vortritt. Die Sicherungsklausel ist daher insoweit nicht zu beanstanden.

cc) Keine Übersicherung

Sonstige Gründe für eine unangemessene Benachteiligung des Bankkunden sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte für eine anfängliche Übersicherung der D-Bank. Eine möglicher Weise nachträglich eintretende Übersicherung führt nicht zur Unwirksamkeit der Globalzession, sondern wird vielmehr dadurch vermieden, dass der Sicherungsgeber in entsprechender Höhe einen Freigabeanspruch gegen den Sicherungsnehmer hat.⁷

c) Zwischenergebnis

Die Globalzession bringt für die Vertragspartner der D-Bank und auch für U keine unangemessene Benachteiligung mit sich, so dass eine Unwirksamkeit nach § 307 I BGB zu verneinen ist.

3. Keine Nichtigkeit der Globalzession nach § 138

⁷ BGHZ 137, 212, 221.

Die Globalzession ist auch nicht gemäß § 138 I BGB nichtig. Was den Bankkunden schon nicht im Sinne des AGB-Rechts unangemessen benachteiligt, kann ihm gegenüber erst Recht nicht sittenwidrig sein. Und auch die berechtigten Sicherungsinteressen der Warenlieferanten als dritter Kreditgeber werden durch die dingliche Teilverzichtsklausel gewahrt.

4. Wirksames Zustandekommen der Forderungsabtretung

Da die zeitlich früher vereinbarte Abtretung der Werklohnforderung von U an V nach § 307 I und § 138 I unwirksam war (siehe oben zu A. II. 3.-4.), konnte U zu Gunsten der D-Bank über diese Forderung verfügen. Die Werklohnforderung wird von der Abtretungsklausel in den AKB der D-Bank erfasst, denn von der Abtretung ausgenommen sind nur Forderungen, die einem "wirksam zustande gekommenen" verlängerten Eigentumsvorbehalt von Lieferanten unterliegen, und der verlängerte Eigentumsvorbehalt, den V in seinen Lieferbedingungen vorgesehen hatte, war unwirksam, wie oben gezeigt wurde.

III. Ergebnis

Die Werklohnforderung des U gegen den B-Verein ist nach alledem durch wirksame Abtretung auf die D-Bank übergegangen. Diese hat daher aus abgetretenem Recht gegen den B-Verein einen Anspruch auf Zahlung von 14.000 € Werklohn (§§ 631 I, 398 BGB).